

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. Seite 618), sowie aufgrund § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Solms vom 05.09.2017 (veröffentlicht am 28.09.2017), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms am 12.12.2017 die folgende

Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrB]

beschlossen:

§ 1

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2023 – 2027 jährlich

Abrechnungsgebiet 1 (Stadtteil Albshausen)	0,18 €/m ² Veranlagungsfläche
Abrechnungsgebiet 2 (Stadtteil Burgsolms)	0,14 €/m ² Veranlagungsfläche
Abrechnungsgebiet 3 (Stadtteil Niederbiel)	0,17 €/m ² Veranlagungsfläche
Abrechnungsgebiet 4 (Stadtteil Oberbiel)	0,16 €/m ² Veranlagungsfläche

§ 2*

Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Solms, den 12.12.2017

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrB] wird hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Solms vom 11.09.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Solms, den 14.12.2017

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister

*Die Vorschrift betrifft den Inhalt der ursprünglichen Satzung vom 12.12.2017.

Die vorstehende Satzung berücksichtigt bereits folgende durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Änderungssatzung:

- 1. Änderungssatzung vom 23.05.2023